Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

An die Eltern der Kinder
in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflegestellen
im Landkreis Vorpommern-Rügen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: **Jugend**

Auskunft erteilt: Dörte Heinrich
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer: 150
Telefon: 03831/ 357 - 1840

E-Mail: Dörte.Heinrich@lk-vr.de

Datum: 21. April 2020

Aktuelle Informationen Nr. 3 an die Eltern der Kinder im Landkreis Vorpommern-Rügen bezüglich der Allgemeinverfügung der Landesregierung vom 17. August 2020 zum Besuch von Einrichtungen der Kindertagespflege und Kindertagesförderung zur Eindämmung von Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Fachdienst Jugend

Liebe Eltern,

wir möchten Sie heute erneut über die aktuelle Verfahrensregelung bezüglich der Inanspruchnahme eines Platzes in der Notfallbetreuung in Kindertagesstätten, Horten und Kindertagespflegestellen in unserem Landkreis informieren. Mit der Allgemeinverfügung der Landesregierung vom 17. April 2020 ist für Kinder der Besuch von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin bis auf Weiteres untersagt. Die bisherigen in Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 getroffenen Regelungen und Bestimmungen gelten bis zum 26. April 2020, diese sowie die von uns an Sie ausgegebenen „aktuelle Elternhinweise Nr.1 und 2“ haben weiterhin Bestandskraft. Mit der neuen Allgemeinverfügung hat der Gesetzgeber aber einige Änderungen bzw. Erleichterungen beschlossen, die der Fachdienst Jugend Ihnen nunmehr im Einzelnen mitteilen möchte.

Ab dem 27. April 2020 dürfen entsprechend der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 Kinder die Notfallbetreuung in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Horten nunmehr besuchen bei denen:

- mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist **und**
- eine private Kinderbetreuung nicht anders verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Darüber hinaus gilt eine Ausnahme vom Betreuungsverbot nur:

- in begründeten Härtefällen insbesondere wenn, wegen einer Kindeswohlgefährdungen der Besuch der Kindertagesbetreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung erforderlich ist oder
- der Besuch im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII dies erfordert.

In begründeten Einzelfällen kann eine Notbetreuung auch:

- für Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 32, 33, 34 und 35a Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB VIII) gewährt werden sowie

- zur Hilfe alleinerziehender Personensorgeberechtigter oder bei existenzbedrohenden Umständen eine Ausnahme vom generellen Besuchsverbot von Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt werden.

Für die Prüfung einer Notfallbetreuung ist zwingende Voraussetzung, dass die Eltern im Vorfeld:

- die **Selbsterklärung** ausfüllen und erklären, dass keine anderweitige private Kinderbetreuung verantwortungsvoll für ihre Kinder organisiert werden kann und
- es ist die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers (**„Erklärung der Unabkömmlichkeit von Beschäftigten“**) dem Antrag auf Notfallbetreuung beizufügen, dass der Elternteil, welcher im systemrelevanten Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist, unbedingt an seinem Arbeitsplatz präsent sein muss und alle anderen Möglichkeiten wie z.B. Homeoffice oder Arbeitszeitverlagerungen für den jeweiligen Arbeitnehmer nicht möglich ist.
  Ist der betreffende und in der systemrelevanten bzw. kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis in Form einer Eigenerklärung erbracht (**„Eigenerklärung der Unabkömmlichkeit für Selbstständige“**).

Nach wie vor wenden sich die Eltern weiterhin **immer zuerst** an ihre zuständige Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle vor Ort und stellen dort den Antrag auf Notfallbetreuung. Dort findet zunächst eine Vorprüfung des jeweiligen Falls statt. Bei strittigen oder unklaren Fällen kontaktieren **ausschließlich** die Kitaleiter*innen und Kindertagespflegepersonen unsere Mitarbeiter*innen des Fachdienstes. Unsere Mitarbeiter*innen des Fachdienstes entscheiden dann im Rahmen dieser Einzelfallprüfung abschließend über eine mögliche Aufnahme eines Kindes in die Notfallbetreuung auf Grundlage der o.g. Kriterien und der gesetzlichen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020. Die jeweiligen Leiter*innen der Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen teilen dann den Eltern die jeweils getroffene Entscheidung mit.
Sollten Eltern keinen Anspruch auf eine Notfallbetreuung erhalten, weisen wir nochmals daraufhin (siehe 2.Elternbrief), dass das Land M-V für diesen Personenkreis seit 30.03.2020 die Möglichkeit eingeräumt hat, dass Arbeitgeber für diese betroffenen Angestellten eine Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise beim Land beantragen kann. Erwerbstätige Sorgeberechtigte, die ihre Kinder wegen des grundsätzlichen Betreuungsverbotes in Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen jetzt selbst betreuen müssen, können Verdienstausfälle erleiden. Zur Abfederung dieser besonderen Härten wurde nach § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz eine Möglichkeit der Lohnfortzahlung für Eltern geschaffen, die sogenannte "Eltern-Entschädigung". Der Antrag muss vom Arbeitgeber beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) gestellt werden.
Die hierfür benötigte Negativbescheinigung erhalten Sie auf Anfrage dann von unseren Mitarbeiter*innen des Fachdienstes Jugend.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass wir für sämtliche Fragen, Meldungen und Informationen rund um das Thema „Notfallbetreuung“ eine separate E-Mailadresse für Sie eingerichtet haben. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen rund um das Thema Notfallbetreuung gern an uns über folgende Mailadresse:

notfallbetreuung@lk-vr.de.

Für weiterführende Fragen steht Ihnen auch weiterhin die **Hotline** des Landkreises Vorpommern-Rügen unter den Rufnummern **03831 - 357 - 115** bzw. **03831 - 357 - 1000** zur Verfügung. Hier können Sie sich dann auch mit Mitarbeiter*innen des Fachdienstes Jugend verbinden lassen.
Unsere Mitarbeiter*innen werden Sie weiterhin mit Rat und Tat unterstützen und klären mit Ihnen gemeinsam die weitere Verfahrensweise. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es aufgrund der zu erwartenden hohen Nachfrage zu größeren Wartezeiten kommen kann.

Darüber hinaus verweisen wir auch auf die **neuen Formulare** im Zusammenhang mit der Notfallbetreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landkreises:

- **„Selbsterklärung der Eltern zur Inanspruchnahme einer Kindernotfallbetreuung“**
- **„Erklärung der Unabkömmlichkeit von Beschäftigten“**
- **„Eigenerklärung der Unabkömmlichkeit für Selbstständige“**

Diese Formulare stehen Ihnen und den Eltern ab sofort auch auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen unter der Rubrik **„Corona/FAQ/Kitas“** zum Herunterladen bereit. Weiterhin stellt auch Ihre zuständige Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle Ihnen die neuen Formulare zur Verfügung.

Wir verweisen nochmals darauf, dass eine Notfallbetreuung weiterhin nur für die Eltern angeboten werden kann, die trotz intensiver Bemühungen keine anderen Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind organisieren können, auch wenn sie in systemrelevanten Berufen tätig sind.
Denn trotz dieser Erleichterung wird an dieser Stelle noch einmal explizit auf ein weiterhin **restriktives Vorgehen** seitens des zuständigen Jugendamtes und der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegepersonen hingewiesen. Nur so können die Infektionsketten wirksam unterbrochen und das Corona-Virus von den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen ferngehalten werden.
Wir wissen aufgrund der vielen Anrufe und Emails um die Schwierigkeiten und Sorgen, die Sie in dieser schwierigen Zeit zu Schultern haben. Aber denken Sie bitte immer daran, dass uns Ihre Gesundheit, die Ihrer Kinder und das Wohlergehen der Erzieher*innen weiterhin ein großes Herzensanliegen ist und für uns daher die Aufrechterhaltung der Gesundheit oberste Priorität hat.
Bitte beachten Sie deshalb, dass die Notfallbetreuung auch von Eltern in systemrelevanten Berufen der kritischen Infrastruktur nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden kann, in dem sie tatsächlich (ggf. stundenweise/täglich/wöchentlich individuell vereinbart) **dringend erforderlich** ist. Der gesundheitliche Schutz der Kinder und des Personals in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege steht bei allen Entscheidungen über die Notfallbetreuung auch in den kommenden Wochen an erster Stelle. Insbesondere Eltern, die bspw. im Schicht- oder Bereitschaftsdienst tätig sind oder Möglichkeiten des Homeoffice bzw. verlagerten Arbeitszeiten haben, werden gebeten dringend zu prüfen, ob die bewilligte Notfallbetreuung auch wirklich jeweils durch volle Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden müssen oder nicht doch individuellere Lösungen oder Alternativbetreuungen genutzt werden können, um die Infektionsrisiken in der Notfallbetreuung deutlich zu reduzieren. Wird Urlaub bewilligt oder in Anspruch genommen oder entfällt der Grund der Notfallbetreuung aus anderen Gründen, ist auch die Betreuung **sofort einzustellen**. Eltern haben derartige Veränderungen unaufgefordert und umgehend gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.
Ziel ist es nach wie vor, die Gruppen in der Notfallbetreuung weiterhin so klein wie möglich und die Anzahl der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch in den kommenden Wochen so gering wie möglich zu halten.

Liebe Eltern, trotz der für uns alle schwierigen Situation, bitten wir Sie auch Zeit für sich und Ihre Kinder zu nehmen. Erhalten Sie trotz der widrigen Umstände so viel Normalität, wie möglich. Besprechen Sie gemeinsam in Ihrer Familie einen festen Tagesrhythmus. Kinder und Jugendliche brauchen weiterhin Kontakte zu Gleichaltrigen und anderen Bezugspersonen; ermuntern Sie sie, verstärkt social media und Telefon zu nutzen. Vergessen Sie auch nicht, dass Kinder trotz der derzeitigen Sperrung von Spielplätzen ausreichend Bewegung brauchen. Ausgiebige Spaziergänge können hier viel bewegen.
Investieren Sie selbst aber auch Zeit für Ihr eigenes Wohlergehen und Ihre eigene Stabilität, sowie Gesundheit. Der Fachdienst Jugend steht Ihnen gerade in dieser für Sie schwierigen Situation weiter eng an Ihrer Seite. Bitte bleiben Sie gesund, achten Sie auf sich und Ihre Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Heinrich
Fachdienstleiterin